

Ein Kurzporträt

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Ein Kurzporträt

	Einleitung	5
1	Der Auftrag der Nationalbank	6
2	Das geldpolitische Konzept	9
3	Die Umsetzung der Geldpolitik	14
4	Die Gewährleistung der Bargeldversorgung	22
5	Die Rolle der Nationalbank im bargeldlosen Zahlungsverkehr	24
6	Die Verwaltung der Aktiven	27
7	Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität	31
8	Die internationale Währungs Kooperation	37
9	Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verhältnis zum Bund	42
10	Die Nationalbank als Unternehmen	45
11	Die Rechtsgrundlagen	52
	 Anhang	
1	Bilanz der Nationalbank	56
2	Informationsmittel und Publikationen	58
3	Adressen	61



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) ist die Zentralbank der Schweiz. Sie verfügt über das Banknotenmonopol und hat den Auftrag, die Geld- und Währungspolitik des Landes zu führen. Verfassung und Gesetz schreiben vor, dass die Nationalbank ihren Auftrag unabhängig erfüllt, sich mit dem Bundesrat regelmässig austauscht, gegenüber der Bundesversammlung Rechenschaft ablegt und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit informiert.

In dieser Broschüre werden die wichtigsten Aufgaben und die Organisation der Nationalbank vorgestellt. Kapitel 1 skizziert den Auftrag und die Geschichte der Nationalbank. Kapitel 2 erläutert, welches Konzept die SNB verfolgt, um das Ziel der Preisstabilität zu erreichen, und von welchen Überlegungen sie sich bei ihren geldpolitischen Entscheiden leiten lässt. Kapitel 3 erklärt, welche Instrumente der Nationalbank zur Verfügung stehen, um die geldpolitischen Entscheide in die Praxis umzusetzen. Die Rolle der SNB bei der Bargeldversorgung wird in Kapitel 4 aufgezeigt. In Kapitel 5 wird dargestellt, wie die SNB den bargeldlosen Zahlungsverkehr unterstützt. Kapitel 6 behandelt die Aktiven der Nationalbank, ihre Funktionen und die Kriterien, nach denen sie verwaltet werden. Kapitel 7 legt dar, auf welche Weise die Nationalbank zur Stabilität des Finanzsystems beiträgt. In Kapitel 8 wird gezeigt, in welchen internationalen Institutionen und Gremien die SNB mitwirkt. Kapitel 9 erläutert den Zusammenhang zwischen Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht sowie die Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem Bund. Kapitel 10 beschreibt die Organisation der Nationalbank und enthält das Organigramm. Kapitel 11 fasst die Rechtsgrundlagen zusammen, auf denen die Tätigkeit der Nationalbank beruht.

Der Anhang bietet eine grafische Darstellung der Bilanz, gibt Auskunft über die wichtigsten Informationsmittel und Publikationen der Nationalbank und enthält ein Verzeichnis der Adressen.

Die Broschüre ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch über die Bibliothek der Nationalbank erhältlich und findet sich zusammen mit weiterführenden Informationen auch auf der SNB-Website (www.snb.ch).

Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank die Geld- und Währungspolitik des Landes. Ihr Auftrag lautet, die Geld- und Währungspolitik so zu gestalten, dass das Geld seinen Wert behält und sich die Volkswirtschaft gut entwickeln kann. Dieser Auftrag ist in der Verfassung und im Nationalbankgesetz verankert. Art. 99 der Bundesverfassung verpflichtet die Nationalbank, als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Im Nationalbankgesetz (Art. 5 Abs. 1) wird dieser Auftrag präzisiert: «Die Nationalbank gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung».

Entstehung der Zentralbanken

Ein gut organisiertes und stabiles Geldwesen ist eine wichtige Voraussetzung für das Gedeihen einer Volkswirtschaft. Mit der Entstehung moderner Nationalstaaten wurden die Schaffung von Geld und die Organisation des Geldwesens in der Regel öffentlichen Institutionen, den Zentralbanken, übertragen.

Die Zentralbanken der verschiedenen Länder haben unterschiedliche Wurzeln. Einige der ältesten Zentralbanken waren ursprünglich Staatsbanken, die dem Staat Kredite gewährten und das Staatsvermögen verwalteten. Andere wurden gegründet, um die Stabilität des Bankensystems zu erhöhen und Bankenpaniken zu verhindern.

Wieder andere Zentralbanken, so auch die SNB, lösten private Notenbanken ab. In der Schweiz gab es im 19. Jahrhundert eine Reihe von Kantonalbanken und privaten Banken, die im Wettbewerb zueinander Banknoten herausgaben. Im Zuge der raschen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft und ihrer zunehmenden Einbindung in die Weltwirtschaft deckten sich die Interessen der privaten Emissionsbanken immer weniger mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft. Dies widerspiegelte sich u. a. in einer unzulänglichen Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten. Die Stimmen, die für die Schaffung einer zentralen, mit dem Banknotenmonopol ausgestatteten Notenbank eintraten, mehrten sich. Im Jahr 1891 wurde ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der die Emission von Banknoten zur alleinigen Sache des Bundes erklärte. Es dauerte aber noch 15 Jahre, bis das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank Anfang Januar 1906 in Kraft trat. Zuvor war das Projekt einer Staatsbank vom Volk abgelehnt worden. Im Juni 1907 nahm die Nationalbank ihre Tätigkeit als unabhängige Zentralbank auf.

**Geschichte der
Schweizerischen
Nationalbank**

Zur Zeit der Gründung der Nationalbank beruhte das Geld- und Währungswesen fast überall auf dem festen Verhältnis der Währungen zum Gold. In diesem Umfeld hatte die Nationalbank den Auftrag, «den Geldumlauf zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern». Sie war dabei verpflichtet, Banknoten auf Verlangen in Gold umzutauschen.

**Wandel des
Währungswesens**

Seither hat sich die Weltwirtschaft stark gewandelt. Gold spielt als Anker des internationalen Geld- und Währungssystems keine Rolle mehr, und die Banknoten haben im Vergleich zum Buchgeld an Bedeutung verloren. Gleich geblieben ist dagegen die Aufgabe der Nationalbank, ihre Geldpolitik so zu gestalten, dass der Wert des Geldes stabil bleibt und die Volkswirtschaft sich entfalten kann.



Das geldpolitische Konzept

Preisstabilität ist eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand. Sowohl Inflation (ein anhaltender Anstieg des Preisniveaus) als auch Deflation (ein anhaltender Rückgang des Preisniveaus) beeinträchtigen die Entwicklung der Wirtschaft. Sie behindern die Funktion der Preise, Arbeit und Kapital zu einer möglichst produktiven Verwendung zu lenken, und führen zu einer gesellschaftlich unerwünschten Umverteilung von Einkommen und Vermögen.

In ihrem geldpolitischen Konzept legt die Nationalbank fest, wie sie ihren gesetzlichen Auftrag umsetzt. Das Konzept besteht aus drei Elementen: einer Definition der Preisstabilität, einer bedingten Inflationsprognose über die nächsten drei Jahre und einer Beschreibung der Umsetzung der Geldpolitik über die Beeinflussung des Zinsniveaus und des Wechselkurses.

**Geldpolitisches
Konzept**

Vor dem Hintergrund der Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds in den letzten Jahren unterzog die Nationalbank 2022 ihr geldpolitisches Konzept einer umfassenden Überprüfung. Diese zeigte, dass sich das Konzept grundsätzlich bewährt hat. Lediglich die Formulierung des dritten Elements wurde angepasst. Neu sieht das dritte Element ausdrücklich vor, dass die Nationalbank bei Bedarf den Wechselkurs oder das Zinsniveau auch mit zusätzlichen geldpolitischen Massnahmen beeinflussen kann. Bisher wurde dort nur die Festlegung des SNB-Leitzinses aufgeführt. Damit trägt die Nationalbank der in den letzten Jahren gestiegenen Bedeutung solcher Massnahmen Rechnung.

**Überprüfung des
geldpolitischen
Konzepts**

Definition der Preisstabilität

Die Nationalbank setzt Preisstabilität mit einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von weniger als 2% pro Jahr gleich. Auch Deflation verletzt das Ziel der Preisstabilität. Mit ihrer Definition der Preisstabilität trägt die Nationalbank dem Umstand Rechnung, dass sie die Inflation nicht exakt steuern kann und der Konsumentenpreisindex die Teuerung tendenziell leicht überzeichnet.

KONSUMENTENPREISE

Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent



Quellen: BFS, SNB

Bedingte Inflationsprognose

Die von der Nationalbank vierteljährlich publizierte Inflationsprognose dient als Hauptindikator für den geldpolitischen Entscheid und als zentrales Element der Kommunikation. Die Inflationsprognose der Nationalbank unterstellt, dass der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltende SNB-Leitzins im Prognosezeitraum konstant bleibt. Es handelt sich somit um eine bedingte Prognose, die zeigt, welche Entwicklung der Konsumentenpreise die Nationalbank bei unverändertem SNB-Leitzins erwartet. Dies ermöglicht es der Öffentlichkeit, den künftigen geldpolitischen Handlungsbedarf abzuschätzen.

Die publizierte Inflationsprognose der Nationalbank lässt sich nicht mit Prognosen von Banken oder Forschungsinstituten vergleichen, die in der Regel die von ihnen erwarteten Zinsanpassungen einbeziehen.

Die Inflationsprognose, die sich auf die nächsten drei Jahre bezieht, widerspiegelt die mittelfristige Ausrichtung der Geldpolitik. Dadurch berücksichtigt die Nationalbank, dass Produktion und Preise auf geldpolitische Impulse mit teilweise beträchtlichen Verzögerungen reagieren. Neben der Inflationsprognose lässt die Nationalbank in ihren Entscheidungen eine Vielzahl von Indikatoren zur konjunkturellen und monetären Entwicklung im In- und Ausland sowie zur Finanzstabilität einfließen (siehe Kapitel 7).

Die Nationalbank gewährleistet Preisstabilität, indem sie für angemessene monetäre Bedingungen sorgt. Diese werden durch das Zinsniveau und den Wechselkurs bestimmt. Steigt das Zinsniveau oder wertet sich der Franken auf, bedeutet das eine Straffung der monetären Bedingungen. Umgekehrt kommt eine Zinssenkung oder eine Frankenabwertung einer Lockerung der monetären Bedingungen gleich. Die Nationalbank legt die Höhe des SNB-Leitzinses fest und kommuniziert dies in ihrer geldpolitischen Entscheidung. Sie strebt an, die kurzfristigen besicherten Geldmarktzinssätze nahe am SNB-Leitzins zu halten. Der wichtigste kurzfristige besicherte Frankenzinssatz ist der Tagesgeldsatz SARON (Swiss Average Rate Overnight).

Bei Bedarf kann die Nationalbank den Wechselkurs oder das Zinsniveau auch mit zusätzlichen geldpolitischen Massnahmen beeinflussen, beispielsweise indem sie am Devisenmarkt interveniert.

**Umsetzung der
Geldpolitik**

Negativzinsphase von 2015 bis 2022

Von Januar 2015 bis September 2022 erhob die Nationalbank einen Negativzins auf Sichtguthaben, die Banken und andere Finanzmarktteilnehmer bei ihr hielten und die einen bestimmten Freibetrag überschritten. Mit der Aufhebung des Mindestkurses gegenüber dem Euro im Januar 2015 wertete sich der Franken auf. Um die Attraktivität von Frankenanlagen und somit den Aufwertungsdruck auf den Franken zu reduzieren, senkte die Nationalbank ihren geldpolitischen Zins unter null. In einem Umfeld sehr tiefer Zinsen im Ausland wurde dadurch eine gewisse Zinsdifferenz zwischen dem Franken und anderen Währungen gewahrt. Die SNB bekräftigte zudem ihre Bereitschaft, bei Bedarf am Devisenmarkt zu intervenieren, um die monetären Bedingungen angemessen zu gestalten und die Preisstabilität zu gewährleisten. Das Tiefzinsumfeld stellte zwar verschiedene Wirtschaftsakteure, namentlich Banken und Pensionskassen, vor Herausforderungen – aus der Perspektive der Gesamtwirtschaft überwog der Nutzen jedoch klar. Ohne Negativzins hätte die Nationalbank die Preisstabilität nicht gewährleisten können, und die Konjunkturentwicklung wäre deutlich ungünstiger verlaufen. Mit der im September 2022 beschlossenen Anhebung des SNB-Leitzinses von $-0,25\%$ auf $0,5\%$ endete die Phase des Negativzinses. Auch in Zukunft behält dieser seine Bedeutung im geldpolitischen Instrumentarium der Nationalbank.

Rolle des Zinssatzes

Eine Erhöhung des Zinssatzes dämpft die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen. Als Folge davon gehen die Nachfrage nach Arbeitskräften und die Auslastung der technischen Produktionskapazitäten zurück, und die Inflation sinkt. Umgekehrt stimuliert eine Zinssenkung die Gesamtnachfrage, was zu einer steigenden Auslastung der Produktionskapazitäten und einer Zunahme der Inflation führt. Ändert sich das Zinsniveau und damit auch die Zinsdifferenzen zwischen den Währungsräumen, beeinflusst dies den Wechselkurs.

Veränderungen des Wechselkurses haben wie Zinsänderungen eine Wirkung auf Konjunktur und Inflation. Während eine Abwertung des Frankens stimulierend wirkt, hat eine Frankenaufwertung einen eher dämpfenden Effekt auf Konjunktur und Preise im Inland. Eine eigenständige, am Ziel der Preisstabilität orientierte Geldpolitik setzt grundsätzlich flexible Wechselkurse voraus. Aufgrund des Einflusses des Wechselkurses auf die monetären Bedingungen interveniert die Nationalbank dennoch bei Bedarf am Devisenmarkt. Sie berücksichtigt hierbei die gesamte Währungssituation. Devisenkäufe sind vor allem dann erforderlich, wenn der Spielraum für Zinssenkungen klein ist und durch eine Aufwertung des Frankens eine anhaltend negative Inflation bzw. Deflation droht. Umgekehrt kann die SNB bei einer Frankenschwäche Devisenverkäufe vornehmen, um die Preisstabilität zu gewährleisten. Devisenmarktinterventionen können zudem in Phasen grosser Unsicherheit dazu dienen, für geordnete Marktverhältnisse zu sorgen.

**Rolle des
Wechselkurses**

Die Nationalbank führt in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine vertiefte geldpolitische Lagebeurteilung durch. Gestützt darauf fällt sie einen geldpolitischen Entscheid. Die Nationalbank begründet ihren Entscheid in einer Medienmitteilung, die auch die bedingte Inflationsprognose enthält. Zudem erläutert die Nationalbank ihre Geldpolitik im Rahmen eines Mediengesprächs. Sie kann auch ausserhalb der vierteljährlichen Lagebeurteilungen jederzeit geldpolitische Massnahmen ergreifen, wenn es die Umstände erfordern. Die Hintergründe des geldpolitischen Entscheids werden im vierteljährlichen Bericht über die Geldpolitik dargelegt. Dieser wird im Quartalsheft publiziert.

**Vierteljährliche
Lagebeurteilungen**

Die Nationalbank setzt ihre Geldpolitik um, indem sie die monetären Bedingungen beeinflusst. Diese werden durch das Zinsniveau am Geldmarkt und den Wechselkurs bestimmt. Die Nationalbank legt den SNB-Leitzins fest. Dabei strebt sie an, die kurzfristigen besicherten Geldmarktzinssätze in Franken nahe am SNB-Leitzins zu halten. Im Fokus der Nationalbank steht dabei der SARON als wichtigster kurzfristiger Frankenzinssatz.

Die Nationalbank kann mit ihren Offenmarktoperationen Einfluss auf die Geldmarktzinssätze nehmen oder die Verzinsung der Sichtguthaben anpassen, die Banken und andere Finanzmarktteilnehmer bei ihr halten. Bei Bedarf kann die Nationalbank den Wechselkurs oder das Zinsniveau auch mit zusätzlichen geldpolitischen Massnahmen beeinflussen.

Die Geschäfte, welche die Nationalbank am Finanzmarkt tätigen darf, sind in Art. 9 des Nationalbankgesetzes geregelt. Die ordentlichen sowie die weiteren geldpolitischen Instrumente sind in den «Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium» aufgeführt. Diese Richtlinien werden durch Merkblätter ergänzt, die sich an die Geschäftspartner richten.

Sichtguthaben bei der Nationalbank

Die Sichtguthaben bei der Nationalbank sind die liquidesten Aktiven der Finanzmarktteilnehmer. Sie stehen unmittelbar für Zahlungen zur Verfügung und stellen ein gesetzliches Zahlungsmittel dar. Die inländischen Banken halten Sichtguthaben auch zur Erfüllung des Mindestreserveverfordernisses und als Liquiditätsreserve. Die gesamten Sichtguthaben umfassen neben den Sichtguthaben inländischer Banken die Verbindlichkeiten auf Sicht gegenüber dem Bund, die Sichtguthaben ausländischer Banken und Institutionen sowie die übrigen Sichtverbindlichkeiten. Wenn die Nationalbank ihre geldpolitischen Instrumente einsetzt, werden auch die Sichtguthaben beeinflusst. Die Nationalbank verzinst Sichtguthaben, die Banken und andere Finanzmarktteilnehmer bei ihr halten. Über die Verzinsung und die Ausgestaltung der weiteren Konditionen beeinflusst die Nationalbank das Zinsniveau am Geldmarkt.



Mindestreserven

Mit der im Nationalbankgesetz verankerten Mindestreservepflicht der Banken wird eine minimale Haltung von Notenbankgeld sichergestellt. Zu den anrechenbaren Aktiven in Franken zählen die Umlaufmünzen, die Banknoten und die Sichtguthaben der Banken bei der Nationalbank. Das Mindestreserveverfordernis beträgt derzeit 2,5% der massgeblichen Verbindlichkeiten. Diese berechnen sich als Summe aus kurzfristigen (bis 90 Tage), auf Franken lautenden Verbindlichkeiten und 20% der Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden in Spar- und Anlageform.

Zugang zu den geldpolitischen Operationen

Grundsätzlich haben alle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Banken Zugang zu den geldpolitischen Operationen der Nationalbank. Andere inländische Finanzmarktteilnehmer wie Versicherungen sowie Banken mit Sitz im Ausland können zugelassen werden, sofern dafür ein geldpolitisches Interesse besteht und sie zur Liquidität am besicherten Frankengeldmarkt beitragen.

Offenmarktoperationen und stehende Fazilitäten

Die Nationalbank unterscheidet im geldpolitischen Instrumentarium zwischen Offenmarktoperationen und stehenden Fazilitäten. Bei Offenmarktoperationen geht die Initiative zum Geschäftsabschluss von der Nationalbank aus, bei stehenden Fazilitäten dagegen von der jeweiligen Gegenpartei.

Zu den Offenmarktoperationen gehören Repogeschäfte, Emissionen und Käufe bzw. Verkäufe eigener Schuldverschreibungen (SNB Bills) sowie Devisengeschäfte. Die Nationalbank kann die Offenmarktoperationen im Rahmen von Auktionen oder bilateralen Geschäften durchführen. Die Transaktionen am Geldmarkt werden in der Regel über eine elektronische Handelsplattform abgeschlossen.

Offenmarktoperationen

Zu den stehenden Fazilitäten gehören die Engpassfinanzierungsfazilität, die Innertagsfazilität sowie die SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF). Bei diesen Fazilitäten setzt die Nationalbank die Konditionen fest, zu denen die Geschäftspartner Liquidität beziehen können. Die Engpassfinanzierungsfazilität dient dazu, unerwartete Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Mit der Innertagsfazilität werden der Interbankenzahlungsverkehr im Zahlungssystem Swiss Interbank Clearing (SIC-System) und Devisentransaktionen im multilateralen Devisenabwicklungssystem (Continuous Linked Settlement) erleichtert (siehe Kapitel 5). Die CRF wurde von der Nationalbank im März 2020 eingeführt und zielte darauf ab, die Kreditversorgung der Wirtschaft zu unterstützen und so die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern.

Stehende Fazilitäten

Bei einem liquiditätszuführenden Repogeschäft kauft die Nationalbank von einer Bank (oder einem anderen zum Repomarkt zugelassenen Finanzinstitut) Wertpapiere (Effekten) und schreibt dieser den entsprechenden Frankenbetrag auf ihrem Girokonto bei der SNB gut. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Nationalbank der Bank Effekten gleicher Gattung und Menge zu einem späteren Zeitpunkt zurückverkauft. Bei einem liquiditätsabschöpfenden Repogeschäft erfolgen die Transaktionen in umgekehrter Richtung. Für die Dauer des Geschäfts bezahlt der Geldnehmer der Geldgeberin in der Regel einen Zins (Reposatz).

Repogeschäfte

SNB-repofähige Effekten

Die Nationalbank verlangt bei ihren Kreditgeschäften mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern ausreichende Sicherheiten. Damit sichert sie sich gegen Verluste ab und gewährleistet die Gleichbehandlung ihrer Geschäftspartner. Die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium» beschreiben die Effekten, welche die Nationalbank als Sicherheit akzeptiert. Das «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» konkretisiert die Kriterien für die Wertschriften, die bei Repogeschäften mit der Nationalbank eingereicht werden können. Da die Nationalbank auch Banken mit Sitz im Ausland zu ihren geldpolitischen Operationen zulässt und der Bestand an Effekten in Franken beschränkt ist, akzeptiert sie auch Sicherheiten, die in Fremdwährungen denominiert sind. Die Nationalbank setzt hohe Mindestanforderungen an die Marktfähigkeit und Bonität von Effekten.

Indexierte Repogeschäfte

Die Nationalbank führte 2022 die Möglichkeit ein, den Reposatz ihrer Repogeschäfte auf den SNB-Leitzins zu indexieren (indexierte Repogeschäfte). Dies erhöht die Flexibilität der SNB bei der Steuerung der Liquidität, weil Erwartungen einer Zinsänderung keine Rolle für die Teilnahme der Marktakteure an den Auktionen für indexierte Repogeschäfte spielen. Im Unterschied zu einem Repogeschäft mit fixem Reposatz berechnet sich bei einem indexierten Repogeschäft der Reposatz als der einfache Durchschnitt der Indexwerte über die Laufzeit abzüglich eines allfälligen Abschlags. Der Abschlag bleibt über die Laufzeit des Repogeschäfts konstant, aber der Durchschnitt der Indexwerte und damit auch der Reposatz sind erst am Ende des Repogeschäfts bekannt.



Die Emission eigener Schuldverschreibungen in Franken (SNB Bills) ermöglicht es der Nationalbank, Liquidität abzuschöpfen. Die Laufzeit kann bis zu einem Jahr betragen. Um die Liquidität wieder zu erhöhen, kann die Nationalbank SNB Bills über den Sekundärmarkt zurückkaufen.

Geldpolitik in einem Umfeld hoher Überschussliquidität

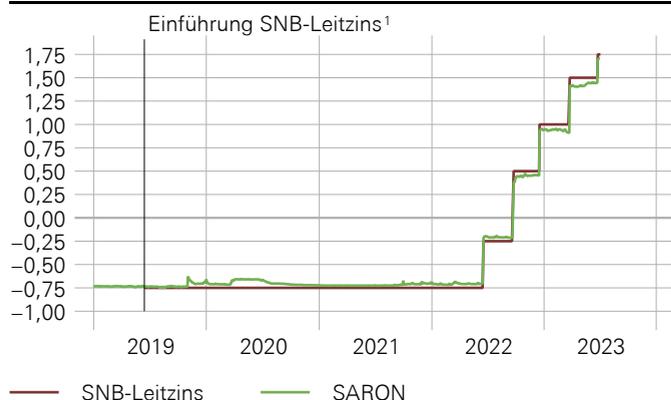
Nach einer mehrjährigen Phase mit negativem SNB-Leitzins (siehe Kapitel 2, Textkasten «Negativzinsphase von 2015 bis 2022») hob die Nationalbank den SNB-Leitzins in den positiven Bereich an. Um die Überschussliquidität zu reduzieren und die kurzfristigen besicherten Geldmarktzinssätze in Franken nahe am SNB-Leitzins zu halten, nutzt die Nationalbank zwei Hebel. Der erste Hebel ist eine abgestufte Verzinsung von Sichtguthaben, die Banken und andere Finanzmarktteilnehmer bei der Nationalbank halten. Dabei verzinst die SNB Sichtguthaben bis zu einer bestimmten Limite zum SNB-Leitzins und Sichtguthaben über der Limite zum SNB-Leitzins abzüglich eines Zinsabschlags. Die Berechnung der institutsspezifischen Limiten basiert auf den Mindestreserveerfordernissen. Für Kontoinhaber, die nicht der Mindestreservepflicht unterliegen, legt die Nationalbank eine fixe Limite fest. Mit der abgestuften Verzinsung wird das generelle Zinsniveau am Frankengeldmarkt beeinflusst und ausserdem ein Anreiz für den Handel von Sichtguthaben am Frankengeldmarkt geschaffen, was die Robustheit des Referenzzinssatzes SARON unterstützt.

Der zweite Hebel ist die Abschöpfung von Sichtguthaben durch Offenmarktoperationen. Mittels liquiditätsabschöpfender Repo-geschäfte und der Emission von kurzfristigen Schuldverschreibungen der Nationalbank (SNB Bills) werden Sichtguthaben und damit das Liquiditätsangebot am Geldmarkt reduziert. Eine Reduktion des Liquiditätsangebots ist notwendig, um die kurzfristigen besicherten Geldmarktzinssätze in Franken nahe am SNB-Leitzins zu halten. Ohne diese Liquiditätsreduktion würden die Geldmarktzinssätze nahe beim Zinssatz auf Sichtguthaben über der Limite und nicht beim SNB-Leitzins liegen.

Zur Erfüllung der geld- und währungspolitischen Aufgaben kann die Nationalbank an den Finanzmärkten Fremdwährungen gegen Franken kaufen oder verkaufen. Die Devisengeschäfte der Nationalbank sind in der Regel entweder Kassa- oder Swapgeschäfte. Bei einem Devisen-swap werden gleichzeitig der Kauf (Verkauf) von Devisen zum Kassakurs und der Verkauf (Kauf) dieser Devisen zu einem späteren Termin vereinbart. Sie dienen der Steuerung der Liquidität in Franken. Die Nationalbank schliesst die Devisengeschäfte mit einem breiten Kreis von Gegenparteien im In- und Ausland ab.

SNB-LEITZINS UND SARON

Tagesendwerte in Prozent



¹ Bis zur Einführung des SNB-Leitzinses im Juni 2019 erfolgte die Umsetzung der Geldpolitik mittels Festlegung eines Zielbands für den Dreimonats-Libor.

Quellen: SIX Swiss Exchange AG, SNB

Die Nationalbank verfügt über das alleinige Recht (Monopol) zur Ausgabe von Banknoten. Sie versorgt die Wirtschaft mit Noten, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüchen genügen. Im Auftrag des Bundes nimmt die Nationalbank auch die Verteilung der Münzen wahr.

Ausgabe und Rücknahme von Banknoten und Münzen

Die Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten und Münzen erfolgt über die beiden Kassenstellen an den Sitzen in Bern und Zürich sowie über 13 Agenturen, die im Auftrag der Nationalbank von Kantonalbanken geführt werden. Die Nationalbank gibt die Banknoten und Münzen nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs aus, gleicht saisonale Schwankungen aus und zieht nicht mehr zirkulationsfähige Noten und Münzen aus dem Verkehr.

Die Bargeldversorgung ist eine Verbundleistung. Die Nationalbank wirkt hauptsächlich als Grossverteilerin der Noten und Münzen. Die Banken, die Post und die Bargeldverarbeiter besorgen die Feinverteilung des Bargelds. Tendenziell steigt die Nachfrage nach Banknoten, besonders nach grossen Stückelungen zur Wertaufbewahrung, in Zeiten tiefer Zinsen oder während Krisen. Demgegenüber sinkt sie eher in Zeiten steigender Zinsen. Nach der Erhöhung des SNB-Leitzinses im Juni 2022 floss ab Juli vermehrt Bargeld zur Nationalbank zurück. Dadurch reduzierte sich der Bargeldumlauf. Im Durchschnitt des Jahres 2022 befanden sich 537,6 Mio. Stück Banknoten im Wert von 87,2 Mrd. Franken im Umlauf.

Herstellung von Banknoten und Münzen

Die Schweizer Banknoten werden von der Firma Orell Füssli AG gedruckt. Das Prägen von Münzen ist Sache des Bundes und wird von der Swissmint, der Münzstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern, vorgenommen.

Die Nationalbank bestimmt die Nennwerte und die Gestaltung der Banknoten. Besondere Bedeutung kommt der Sicherheit der Noten zu. Aufgrund der raschen technologischen Entwicklung müssen die Banknoten laufend auf ihre Fälschungssicherheit überprüft werden.

In Zusammenarbeit mit Dritten entwickelt die Nationalbank neue Sicherheitsmerkmale, die einen zeitgemässen und wirksamen Fälschungsschutz der Banknoten bieten. Der Anteil der beschlagnahmten Fälschungen aus dem Notenumlauf ist im internationalen Vergleich klein.

Ende April 2021 rief die Nationalbank die Banknoten der 8. Banknotenserie zurück. Banknoten ab der 6. Serie können zeitlich unbeschränkt bei der Nationalbank zum vollen Nennwert umgetauscht werden.

Zahlungsmittelumfragen bei Privatpersonen und Unternehmen

Die Nationalbank führt seit 2017 regelmässig repräsentative Umfragen über die Nutzung der verschiedenen Zahlungsmittel bei privaten Haushalten in der Schweiz durch. Diese zeigten eine Verschiebung vom Bargeld hin zu bargeldlosen Zahlungsmitteln, bei denen die Bevölkerung Innovationen verstärkt nutzt.

Im Jahr 2021 führte die Nationalbank erstmals auch bei Schweizer Unternehmen eine repräsentative Umfrage zur Zahlungsmittelnutzung durch. Daraus resultierte, dass für die Unternehmen die Präferenzen der Kundschaft und der Lieferanten sowie die Transaktionsgeschwindigkeit bei der Wahl der Zahlungsmittel ausschlaggebend sind.

Die SNB beabsichtigt, auch künftig regelmässig Umfragen bei Privatpersonen und Unternehmen durchzuführen. Die Umfragen ermöglichen der Nationalbank einen Überblick der Veränderungen in der Zahlungsmittellandschaft und eine effiziente, an ihrem Mandat orientierte Planung im Bargeldbereich.

Die Rolle der Nationalbank im bargeldlosen Zahlungsverkehr

Die Nationalbank hat die Aufgabe, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern. Sie nimmt diese Aufgabe primär wahr, indem sie als Auftraggeberin und Systemmanagerin des Zahlungssystems Swiss Interbank Clearing (SIC-System) fungiert.

SIC-System

Das SIC-System ist das zentrale Zahlungssystem der Schweiz für Zahlungen in Franken. Über das SIC-System wickeln Banken und andere Finanzmarktteilnehmer sowohl ihre Interbankenzahlungen (Zahlungen zwischen Finanzinstituten sowie Drittsystemzahlungen) als auch Kundenzahlungen ab. Letztere werden hauptsächlich durch Zahlungsinstrumente wie Banküberweisungen, Lastschriften oder eBill-Zahlungen ausgelöst. Ebenso wird ein Teil der Verpflichtungen aus Kartentransaktionen gebündelt über das SIC-System unter den Teilnehmern verrechnet. Über das SIC-System versorgt die Nationalbank zudem den Frankengeldmarkt mit Liquidität (siehe Kapitel 3).

Das SIC-System ist ein Echtzeit-Brutto-Abwicklungssystem. Dies bedeutet, dass die Zahlungen laufend, einzeln, endgültig und unwiderruflich ausgeführt werden. Die Abwicklung der Zahlungen im SIC-System erfolgt in Zentralbankgeld. Das SIC-System nutzt als Zahlungsmittel die Sichtguthaben der SIC-Teilnehmer auf ihren Girokonten bei der Nationalbank. Technisch hält ein Teilnehmer ein Girokonto bei der SNB und ein Verrechnungskonto im SIC-System – rechtlich bilden diese beiden Konten eine Einheit. Im Jahr 2022 wurden pro Tag im Durchschnitt rund 3,7 Mio. Transaktionen im Wert von 200 Mrd. Franken über das SIC-System abgewickelt. Auf Kundenzahlungen entfielen 98,1% der Transaktionen und 11,3% des Umsatzes. Interbankenzahlungen waren für 1,9% der Transaktionen und 88,7% des Umsatzes verantwortlich.

Als Auftraggeberin und Systemmanagerin des SIC-Systems legt die Nationalbank den Teilnehmerkreis fest, versorgt das System mit Liquidität und bestimmt die Funktionalitäten und Abwicklungsregeln.



Mit dem Betrieb des SIC-Systems hat die Nationalbank die SIX Interbank Clearing AG (SIC AG) – eine Tochtergesellschaft der SIX Group AG (SIX) – beauftragt. Die SIX ihrerseits befindet sich im Besitz von zahlreichen nationalen und internationalen Finanzinstituten.

Als systemisch bedeutsame Finanzmarktinфраstruktur wird das SIC-System von der Nationalbank überwacht (siehe Kapitel 7).

SIC5 und Instant Payments

Im Jahr 2020 lancierten die SNB und die SIC AG das Projekt SIC5 zur Weiterentwicklung des SIC-Systems. Die neue Generation des SIC-Systems erlaubt u.a. die Abwicklung von Instant Payments, d.h. von bargeldlosen Kundenzahlungen, die rund um die Uhr verarbeitet werden und bei denen die Endbegünstigten innert Sekunden über den Zahlungsbetrag verfügen können. Die neue SIC5-Plattform soll die technischen Voraussetzungen für Instant Payments schaffen. Ab August 2024 müssen die grössten Finanzinstitute im Kundenzahlungsverkehr Instant Payments verarbeiten können, bis Ende 2026 dann alle SIC-Teilnehmer, die im Kundenzahlungsverkehr aktiv sind. Danach werden die weiteren Zahlungsarten des SIC-Systems wie z.B. Interbankenzahlungen auf die neue Plattform überführt. Mit dem Projekt SIC5 wird das SIC-System langfristig strategisch und technisch weiterentwickelt, womit den Veränderungen im Zahlungsverkehr Rechnung getragen wird. Entsprechend ihrem Mandat, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern, schafft die SNB damit auf Infrastrukturebene die Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und kontobasierten bargeldlosen Zahlungsverkehr, der sicher, effizient und schnell ist. Das Projekt SIC5 wird unter engem Einbezug der SIC-Teilnehmer erarbeitet.

Die Aktiven der Nationalbank erfüllen wichtige geld- und währungs-
politische Funktionen. Sie bestehen im Wesentlichen aus Gold
und aus Anlagen in Fremdwährungen sowie zu einem kleinen Teil
aus Finanzaktiven in Franken. Die Höhe und Zusammensetzung
der Aktiven wird durch die Bedürfnisse der Geld- und Währungs-
politik und die geltende Währungsordnung bestimmt.

Die Anlagen in Fremdwährungen (Devisenreserven), das Gold sowie
die Reserveposition und die Sonderziehungsrechte beim Inter-
nationalen Währungsfonds (IWF) bilden die Währungsreserven der
Schweiz. Bei den Devisenreserven handelt es sich im Wesentlichen
um Anleihen (rund 75%) und Aktien (rund 25%), die mehrheitlich
in Euro und US-Dollar denominiert sind. Die umfangreichen De-
visenkäufe zur Dämpfung des Aufwertungsdrucks auf den Franken
in der Periode 2009 bis 2021 führten zu einer Vervielfachung der
Devisenreserven. Das Gold hält die Nationalbank grösstenteils in
Form von Barren und den Rest als Münzen. Die Sonderziehungs-
rechte erhält die Schweiz als Mitglied des IWF; sie werden von der
Nationalbank verwaltet (zum IWF siehe Kapitel 8).

Währungsreserven

Funktion der Währungsreserven

Die Währungsreserven verschaffen der Nationalbank geld- und
währungspolitischen Handlungsspielraum. Sie sind für die
Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft mit einem inter-
national wichtigen Finanzplatz von besonderer Bedeutung.
Währungsreserven wirken vertrauensbildend und stabilisierend.
Sie dienen der Vorbeugung und Überwindung von Krisen.
Ihre Höhe ergibt sich im derzeitigen Umfeld weitgehend aus
der Umsetzung der Geldpolitik.

Finanzaktiven in Franken

Als Finanzaktiven in Franken hält die Nationalbank Frankenobligationen, Forderungen aus Repogeschäften (siehe Kapitel 3), gedeckte Darlehen sowie Darlehen nach Notrecht. Die Darlehen enthalten – falls vorhanden – Forderungen aus Bezügen von ausserordentlicher Liquiditätshilfe gegen Sicherheiten und Forderungen aus der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF). Ebenfalls unter dieser Position subsumiert werden allfällige Forderungen aus den zusätzlichen Liquiditätshilfedarlehen mit Konkursprivileg sowie Forderungen aus Liquiditätshilfedarlehen mit Konkursprivileg und Ausfallgarantie des Bundes (siehe Kapitel 7).

Anlagepolitik

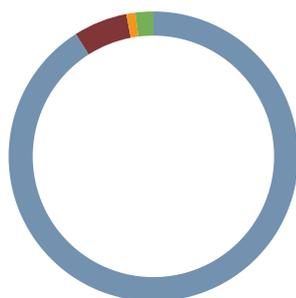
Die Anlagepolitik der Nationalbank untersteht dem Primat der Geld- und Währungspolitik. Die SNB muss jederzeit in der Lage sein, ein grosses Anlagevolumen umzuschichten, ohne die Preise am Markt stark zu beeinflussen. Zudem strebt die Nationalbank den langfristigen Werterhalt der Währungsreserven an. Die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» beschreiben den Handlungsrahmen für die Anlagetätigkeit sowie den Anlage- und Risikokontrollprozess.

Die Anlagen werden nach den Grundsätzen einer zeitgemässen Vermögensbewirtschaftung getätigt. Die Nationalbank steuert die Risiken ihrer Anlagen, indem sie letztere bezüglich Währungen, Anlageklassen und Emittenten breit diversifiziert. Um die Geldpolitik jederzeit unterstützen zu können, hält sie einen hohen Anteil an liquiden und sicheren Staatsanleihen in den wichtigsten Währungen. Das Risiko einer Frankenaufwertung kann die SNB nicht absichern, weil dies eine Frankennachfrage darstellen und die Geldpolitik einschränken würde. Daher investiert sie zu einem geringen Ausmass auch in risikoreichere, höher rentierende Anlageklassen, um Erträge zu erwirtschaften und den Werterhalt der Währungsreserven sicherzustellen. So hält sie rund 25% ihrer Anlagen global breit diversifiziert in Aktien und einen kleinen Teil in Unternehmensanleihen.

Die breite Diversifikation des Aktienportfolios und eine passive Verwaltung sorgen dafür, dass das Portfolio den unterschiedlichen Risiken ungefähr im selben Mass ausgesetzt ist wie die Gesamtheit der global kotierten Unternehmen und dass sich strukturelle Veränderungen der globalen Wirtschaft auch im Portfolio der SNB widerspiegeln.

Um den finanziellen Risiken Rechnung zu tragen, benötigt die SNB Eigenkapital in angemessener Höhe. Sie stellt dies sicher, indem sie jährlich Zuweisungen an ihre Rückstellungen vornimmt (siehe Kapitel 10).

STRUKTUR DER NATIONALBANKAKTIVEN



- Devisenanlagen **91%**
- Gold **6%**
- Finanzaktiven in Franken **1%**
- Weitere Aktiven **2%**

Total: 881 Mrd. Franken

Ende 2022

Nicht-finanzielle Aspekte

Bei der Bewirtschaftung von Wertschriften privater Emittenten berücksichtigt die Nationalbank auch Aspekte, die nicht-finanzieller Natur sind. Zum einen verzichtet die Nationalbank aufgrund ihrer speziellen Rolle als Zentralbank gegenüber dem Bankensektor auf Investitionen in Aktien von systemrelevanten Banken weltweit. Zum anderen berücksichtigt sie in ihrer Anlagepolitik die grundlegenden Normen und Werte der Schweiz. Sie investiert daher nicht in Aktien und Anleihen von Unternehmen, deren Produkte oder Produktionsprozesse in grober Weise gegen gesellschaftlich breit anerkannte Werte verstossen. Die Nationalbank erwirbt somit keine Wertschriften von Unternehmen, die grundlegende Menschenrechte massiv verletzen, in die Produktion international geächteter Waffen involviert sind oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen. Die Nationalbank schliesst auch Wertschriften von Unternehmen aus, die primär Kohle für die Energieerzeugung abbauen.

Bei der Bewirtschaftung der Aktiven gilt es indes zu berücksichtigen, dass die SNB nicht die Aufgabe hat, gezielt Einfluss auf die Entwicklung bestimmter Wirtschaftssektoren auszuüben. Ihre Anlagepolitik kann daher nicht darauf ausgerichtet sein, Struktur- oder Klimapolitik zu betreiben. Darunter ist eine positive oder negative Selektion einzelner Wirtschaftssektoren mit dem Ziel gemeint, diesen einen Vor- oder einen Nachteil zu verschaffen bzw. wirtschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Wandel zu hemmen oder zu fördern.

Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität

Finanzstabilität bedeutet, dass die Teilnehmerinnen des Finanzsystems, d. h. die Banken und die Finanzmarktinfrastrukturen, ihre Funktionen erfüllen können und gegenüber möglichen Störungen widerstandsfähig sind. Sie ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich die Volkswirtschaft gut entfalten kann und dass sich die Geldpolitik wirksam umsetzen lässt.

Das Nationalbankgesetz überträgt der Nationalbank die Aufgabe, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Die Nationalbank nimmt diese Aufgabe wahr, indem sie die Gefahrenquellen für das Finanzsystem analysiert, die systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen überwacht und bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz mitwirkt. Ein spezielles Augenmerk gilt der Widerstandskraft der systemrelevanten Banken. Die Nationalbank veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Finanzstabilität. Sie nimmt darin eine Einschätzung der Stabilität des Schweizer Bankensektors vor und bezieht Stellung zu den Entwicklungen und Risiken im gesamtwirtschaftlichen Umfeld sowie im Bankensektor. In einem Krisenfall erfüllt die Nationalbank ihren Auftrag, indem sie als Kreditgeberin in letzter Instanz (*lender of last resort*) auftritt.

Gesetzlicher Auftrag

Bei der Schaffung stabilitätsfördernder Rahmenbedingungen arbeitet die Nationalbank auf nationaler Ebene mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zusammen. Die Nationalbank nimmt eine systemische Sichtweise ein und konzentriert sich deshalb auf die makroprudenziellen Aspekte der Regulierung. Demgegenüber zählt die institutsspezifische, d. h. die mikroprudenzielle Aufsicht zu den Aufgaben der FINMA. Auf internationaler Ebene ist die Nationalbank in verschiedenen Gremien vertreten, die sich mit Fragen der Finanzstabilität, der Finanzmarktregulierung und der Finanzmarktinfrastrukturen befassen (siehe Kapitel 8).

Regulatorische Massnahmen zur Stärkung der Finanzstabilität

Ein zentrales Gremium für die Bankenregulierung ist der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (siehe Kapitel 8), der 2010 als Antwort auf die Finanzkrise die Basler Eigenkapitalvereinbarung revidiert hat (Basel III). So wurden die Eigenmittelanforderungen an Banken weltweit erhöht, quantitative Liquiditätsanforderungen eingeführt und als letzter Schritt die Standardansätze zur Messung der Kreditrisiken und der operationellen Risiken überprüft. Banken, die von der SNB als systemrelevant bezeichnet wurden, haben darüber hinaus besondere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen; nach der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG (UBS) sind die systemrelevanten Banken in der Schweiz die UBS, die Zürcher Kantonalbank, die Raiffeisen-Gruppe und die Postfinance. Diese Banken müssen speziellen Vorschriften im Bereich der Liquidität, der Risikoverteilung und der Notfallplanung genügen. Damit soll die Gefahr entschärft werden, dass eine Bank gerettet werden muss, die zu gross und für die Volkswirtschaft zu wichtig ist, um Konkurs zu gehen (Too-big-to-fail-Problematik). Diesem Ziel dienen auch Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass die volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen solcher Banken bei einem Konkurs fortgeführt werden können.

Basel III sieht zudem makroprudenzielle Massnahmen vor. Dazu gehört der antizyklische Kapitalpuffer. Im Fall seiner Aktivierung werden die Banken verpflichtet, ihr Eigenkapital zusätzlich zu den bestehenden Kapitalanforderungen aufzustocken – und zwar abhängig von den bestehenden Verwundbarkeiten des Kreditmarkts. Der antizyklische Kapitalpuffer bezweckt somit in erster Linie, die Widerstandskraft des Bankensektors zu stärken. Im Weiteren kann er helfen, einem übermässigen Kreditwachstum entgegenzuwirken. Der Bundesrat aktiviert oder deaktiviert bzw. erhöht oder senkt den antizyklischen Kapitalpuffer jeweils auf Antrag der Nationalbank.

Bei der Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen konzentriert sich die Nationalbank auf diejenigen Zahlungssysteme, zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrer und Handelssysteme für Distributed-Ledger-Technologie-Effekten, von denen Gefahren für den Finanzsektor ausgehen können. Risiken entstehen beispielsweise, wenn operationelle, technische oder finanzielle Schwierigkeiten einer Finanzmarktinfrastruktur andere Finanzmarktinfrastrukturen oder Finanzintermediäre in Mitleidenschaft ziehen. Daraus können sich schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten ergeben. Betreiber solcher Infrastrukturen müssen besondere Anforderungen erfüllen, die in den Ausführungsbestimmungen zum Nationalbankgesetz (Nationalbankverordnung) definiert sind. Bei der Überwachung von Infrastrukturbetreibern, die dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz unterstehen, arbeitet die Nationalbank mit der FINMA zusammen. Bei Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland kooperiert sie mit den zuständigen ausländischen Behörden.

**Überwachung
von Finanzmarkt-
infrastrukturen**

Die Nationalbank leistet neben der Krisenprävention auch einen aktiven Beitrag zur Bewältigung von Finanzkrisen. Als Kreditgeberin in letzter Instanz kann die Nationalbank ausserordentliche Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance, ELA) an einzelne Banken leisten, wenn sich diese Institute nicht mehr am Markt refinanzieren können. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Banken für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sowie solvent sind und für die Liquiditätshilfe ausreichende Sicherheiten hinterlegen können.

**Ausserordentliche
Liquiditätshilfe**

Im Hinblick auf die Bereitstellung von Liquidität für systemrelevante Banken in Krisenfällen teilte der Bundesrat im März 2022 seine Absicht mit, eine staatliche Liquiditätssicherung, einen sogenannten Public Liquidity Backstop (PLB), einzuführen. Damit würde im Fall einer Krise die Nationalbank einer systemrelevanten Bank zusätzliche Liquiditätshilfe in Form eines mit einer Bundesgarantie gedeckten Darlehens gewähren. Basierend auf einer Notverordnung des Bundesrats wurde der PLB im März 2023 aktiviert (siehe Textkasten «Beitrag der SNB zur Bewältigung der Krise bei der Credit Suisse»). Im Mai des gleichen Jahres setzte der Bundesrat die Arbeiten zur Aufnahme des PLB ins Bankengesetz fort.



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

The image shows the grand entrance of the Swiss National Bank. The architecture is classical, featuring a large stone archway supported by two massive, intricately carved columns. Each column is decorated with various figures and symbols, including a sun face at the top, a winged figure, a circular medallion with a standing figure, and a lion at the base. The entrance consists of a set of double doors with decorative glass panels. Above the doors is a stone pediment containing the bank's name in three languages: German, French, and Italian. A small light fixture is visible in the center of the arch above the entrance.

Beitrag der SNB zur Bewältigung der Krise bei der Credit Suisse

Die Credit Suisse kämpfte schon seit längerer Zeit mit einem Vertrauensverlust und erlitt bereits Anfang Oktober 2022 einen beträchtlichen Abfluss von Kundengeldern. Der Zusammenbruch einer amerikanischen Regionalbank Mitte März 2023 verschärfte die Situation schlagartig. Gegenparteien der Credit Suisse kürzten Kreditlimiten, und Kundinnen und Kunden zogen ihre Einlagen in hohem Tempo ab. Die Nationalbank schaffte mit Liquiditätshilfedarlehen ein Zeitfenster, innerhalb dessen eine Lösung ausgearbeitet werden konnte. So gewährte sie der Credit Suisse zunächst die klassische ausserordentliche Liquiditätshilfe (ELA) als Kreditgeberin in letzter Instanz. Basierend auf einer Notverordnung des Bundesrats stellte die SNB zudem ein mit einem Konkursprivileg gesichertes Liquiditätshilfedarlehen (ELA+) bereit. Gleichzeitig arbeiteten Bund, FINMA und SNB unter Hochdruck zusammen, um eine tragfähige und möglichst marktnahe Lösung zur Sicherung der Finanzstabilität und zum Schutz der Schweizer Volkswirtschaft zu finden.

Am 19. März 2023 kündigte die UBS die Übernahme der Credit Suisse an. Die Nationalbank unterstützte die Transaktion, indem sie, gleichfalls basierend auf der Notverordnung des Bundesrats, der Credit Suisse ermöglichte, im Rahmen eines PLB ein mit einem Konkursprivileg und einer Ausfallgarantie des Bundes gesichertes Liquiditätshilfedarlehen zu beziehen.

Ausfälle und Störungen von IT-Systemen, insbesondere aufgrund von Cybervorfällen, können die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten sowie kritische Dienstleistungen und Funktionen des Finanzsystems erheblich beeinträchtigen. Aufgrund der starken Vernetzung des Finanzsystems und verschiedener institutsübergreifender Prozesse sind neben den Massnahmen der einzelnen Finanzinstitute auch sektorweite Vorkehrungen gegen Cyberrisiken notwendig. Dies erfordert zum einen eine enge Zusammenarbeit zwischen den privatwirtschaftlichen Akteuren (Banken, Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen und Branchenverbänden) und zum anderen einen Beitrag der Behörden – namentlich des EFD, der FINMA und der Nationalbank.

Die Nationalbank ist Mitglied des im April 2022 gegründeten Vereins Swiss Financial Sector Cyber Security Centre (Swiss FS-CSC). Der Verein fördert die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen dem Privatsektor und den Behörden in strategischen sowie operationellen Fragestellungen der Cybersicherheit des Finanzsektors. Er unterstützt insbesondere den Informationsaustausch, die Identifikation und die Umsetzung von sektorweiten Präventions- und Schutzmassnahmen sowie die Krisenbewältigung bei systemischen Cybervorfällen.

Die internationale Währungs Kooperation

Die internationale Währungs Kooperation hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit und Stabilität des internationalen Währungs- und Finanzsystems zu fördern und zur Überwindung von wirtschaftlichen Krisen beizutragen. Die Schweiz ist als Land mit einer eigenen Währung und einem bedeutenden Finanzplatz stark in die Weltwirtschaft integriert. Sie profitiert daher in besonderem Masse von einem stabilen internationalen Währungs- und Finanzsystem.

Im Rahmen der internationalen Währungs Kooperation engagiert sich die Nationalbank im Internationalen Währungsfonds (IWF), in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), im Financial Stability Board (FSB), in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), auf Einladung der G20-Präsidentschaft am Finance Track der G20 und im Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (NGFS).

Der IWF setzt sich für die Stabilität des globalen Währungs- und Finanzsystems und die wirtschaftliche Stabilität seiner Mitgliedländer ein. Er verfolgt und überprüft regelmässig die wirtschaftliche Entwicklung aller Mitglieder. Der IWF gewährt Kredite an Länder mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten, wofür er auf Mittel seiner Mitglieder zurückgreift.

IWF

Die Mitgliedschaft im IWF nehmen Bund und Nationalbank gemeinsam wahr. Der Präsident des Direktoriums der Nationalbank vertritt die Schweiz im Gouverneursrat, dem obersten Entscheidungsgremium des IWF, der aus einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Mitgliedlands besteht. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) ist eines von 24 Mitgliedern im Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (International Monetary and Financial Committee, IMFC), dem wichtigsten Beratungsgremium des IWF. Die Schweiz bildet gemeinsam mit Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Polen, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan eine Stimmrechtsgruppe. Diese hat mit ihrer Exekutivdirektorin bzw. ihrem Exekutivdirektor einen der 24 Sitze im Exekutivrat inne, dem wichtigsten operativen Organ des IWF.

Die Schweiz im IWF



Die Schweiz und Polen stellen den Exekutivdirektor bzw. den Stellvertretenden Exekutivdirektor im Zweijahresturnus. Die Stelle des Schweizer Exekutivdirektors wird abwechselnd von einer Vertreterin oder einem Vertreter des EFD und der Nationalbank besetzt. Das EFD und die Nationalbank legen die Politik der Schweiz im IWF fest und unterstützen den Exekutivdirektor der Stimmrechtsgruppe bei der Führung der Geschäfte.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel dient den Zentralbanken als Bank und ist das Forum für ihre internationale Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich. Die Nationalbank arbeitet in den vier ständigen Ausschüssen der BIZ mit: dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, dem Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen, dem Ausschuss für das weltweite Finanzsystem sowie dem Märkteausschuss. Seit der Gründung der BIZ im Jahr 1930 ist die SNB im Verwaltungsrat vertreten.

BIZ

Ziel des BIZ-Innovation-Hubs ist es, die Zusammenarbeit zwischen Zentralbanken im Bereich innovativer Finanztechnologien zu fördern und vertiefte Erkenntnisse über die relevanten technologischen Entwicklungen zu gewinnen, welche die Aufgaben von Zentralbanken betreffen. Zudem sollen öffentliche Güter im Technologiebereich entwickelt werden, um das Funktionieren des globalen Finanzsystems weiter zu verbessern. Der BIZ-Innovation-Hub betreibt verschiedene Zentren, eines davon zusammen mit der Nationalbank.

Schweizer Zentrum
des BIZ-Innovation-
Hubs

Im Schweizer Zentrum werden Experimente zu digitalem Zentralbankgeld für Finanzinstitute, der sogenannten Wholesale Central Bank Digital Currency (CBDC), durchgeführt. Die Experimente haben einen explorativen Charakter und dienen dazu, die Implikationen der neuen Technologien, die auf der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basieren, besser zu verstehen. Sie lassen keine Schlüsse auf eine Entscheidung der Nationalbank für oder gegen die Einführung von Wholesale CBDC in Franken zu.

Die SNB analysiert zudem auch Fragestellungen rund um Retail CBDC, die der breiten Bevölkerung zugänglich gemacht würde, u. a. in einer Arbeitsgruppe mit anderen Zentralbanken und der BIZ. Die SNB sieht gegenwärtig keinen Zusatznutzen von Retail CBDC. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung erachtet es die Nationalbank aber als wichtig, sich an den internationalen Arbeiten zu Retail und Wholesale CBDC zu beteiligen.

- FSB** Das Financial Stability Board (FSB) vereinigt die für die Finanzstabilität zuständigen nationalen Behörden, internationalen Organisationen und normgebenden Instanzen. Die Schweiz wird in der Plenarversammlung durch die Nationalbank und das EFD vertreten. Die Nationalbank ist zudem Mitglied des Steuerungsausschusses und des Ausschusses für die Beurteilung von Risiken. Die Vertretung der Schweiz in weiteren Ausschüssen und Arbeitsgruppen ist zwischen der FINMA, dem EFD und der Nationalbank aufgeteilt, die jeweils in enger Zusammenarbeit die Schweizer Position festlegen.
- OECD** Verschiedene Komitees der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) setzen sich für die Weiterentwicklung der wirtschafts-, sozial- und entwicklungspolitischen Beziehungen unter den 38 Mitgliedsländern ein. Gemeinsam mit dem Bund nimmt die Nationalbank die Mitgliedschaft im wirtschaftspolitischen Komitee, im Finanzmarktkomitee und im Statistikkomitee wahr.
- G20** Auf Einladung nimmt die Nationalbank zusammen mit dem Bund am sogenannten Finance Track, d. h. an den Treffen der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20, der Gruppe von führenden Industrie- und Schwellenländern, teil und wirkt in den entsprechenden Arbeitsgruppen mit.

Das Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (NGFS) dient Zentralbanken und Aufsichtsbehörden als Forum zum Austausch über die Risiken des Klimawandels für die Volkswirtschaft und das Finanzsystem. Im Rahmen des NGFS wird analysiert, wie diesen Risiken begegnet werden kann und wie die für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeit nötigen Finanzmittel aufgebracht werden können. Mit ihrer Mitgliedschaft beteiligt sich die Nationalbank am Erfahrungsaustausch, um dadurch die potenziellen Auswirkungen von Klimarisiken auf die makroökonomischen Entwicklungen und die Finanzstabilität besser einschätzen zu können.

NGFS

Auf bilateraler Ebene arbeitet die Nationalbank mit anderen Zentralbanken und Behörden zusammen. Diese bilaterale Kooperation umfasst den Austausch zu Themen, die in internationalen Finanzinstitutionen debattiert werden, sowie die Teilnahme an den bilateralen Finanzdialogen mit anderen Ländern unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF). Darüber hinaus leistet die Nationalbank anderen Zentralbanken auf Anfrage technische Hilfe. Diese wird in der Regel in Form individueller Beratungsleistungen von Expertinnen und Experten der Nationalbank vor Ort oder in der Schweiz erbracht. Ergänzend dazu engagiert sich die Nationalbank bei länderübergreifenden Aktivitäten, um den Austausch von notenbankspezifischem Fachwissen zwischen Zentralbanken zu fördern. Schliesslich kann die Nationalbank im Rahmen des Währungshilfegesetzes in Zusammenarbeit mit dem Bund Darlehen und Garantien zugunsten von Staaten und internationalen Institutionen leisten.

Bilaterale Kooperation

Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind seit 1980 durch einen Währungsvertrag verbunden. Bereits zuvor hatte faktisch während 60 Jahren eine Währungsunion zwischen den beiden Ländern bestanden. Die Nationalbank agiert für das Fürstentum als Zentralbank, und der Franken ist dort das offizielle Zahlungsmittel.

**Fürstentum
Liechtenstein**

Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verhältnis zum Bund

Die Nationalbank nimmt ihren geldpolitischen Auftrag unabhängig von Regierung und Parlament wahr. Diese Regelung widerspiegelt die Erfahrung, dass es Zentralbanken, die von der Politik unabhängig sind, besser gelingt, die Preisstabilität zu bewahren. Gegenstück zur Unabhängigkeit ist die Rechenschaftspflicht der Nationalbank gegenüber dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit.

Gesetzliche Verankerung der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Nationalbank ist in der Bundesverfassung verankert. Sie umfasst verschiedene Aspekte, die im Nationalbankgesetz (NBG) konkretisiert werden. Die funktionelle Unabhängigkeit untersagt der Nationalbank und ihren Organen, bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben Weisungen von Bundesrat, Bundesversammlung oder anderen Stellen entgegenzunehmen (Art. 6 NBG). Die finanzielle Unabhängigkeit umfasst zum einen die Budgetautonomie der Nationalbank, die sich aus der Rechtsform der Nationalbank als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ergibt, und zum anderen das Verbot der Gewährung von Krediten an den Bund (Art. 11 Abs. 2 NBG). Damit ist dem Staat der direkte Zugriff auf die Notenpresse verwehrt. Die institutionelle Unabhängigkeit zeigt sich darin, dass die Zentralbank mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Organisation ausgestattet ist. Die personelle Unabhängigkeit der Nationalbank schliesslich wird dadurch sichergestellt, dass die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter während ihrer Amtsdauer nur abberufen werden können, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben (Art. 45 NBG).

Rechenschafts- und Informationspflicht

Als Gegengewicht zur Unabhängigkeit muss die Nationalbank gegenüber dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen und Informationspflichten wahrnehmen (Art. 7 NBG). Mit dem Bundesrat erörtert die Nationalbank die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Dafür trifft sich das Direktorium regelmässig mit dem Bundesratsausschuss für Finanzfragen. Für die Bundesversammlung verfasst die Nationalbank jährlich einen schriftlichen Bericht (Rechenschaftsbericht) über die Erfüllung

ihrer gesetzlichen Aufgaben und erläutert ihre Geldpolitik vor den zuständigen Kommissionen. Die Öffentlichkeit wird von der Nationalbank durch Medienmitteilungen, Mediengespräche und Referate orientiert, aber auch durch regelmässige Publikationen über ihre Geld- und Währungspolitik wie das Quartalsheft. Auch der zuhanden der Bundesversammlung erstellte Rechenschaftsbericht wird publiziert und dadurch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Indem die Nationalbank ihre Politik erklärt und über die getroffenen Entschiede und deren Folgen Rechenschaft ablegt, macht sie ihre Tätigkeit transparent.

Da die Nationalbank eine öffentliche Aufgabe erfüllt, unterliegt ihre Verwaltung der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes. So ernennt der Bundesrat die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag des Bankrats. Ferner genehmigt der Bundesrat das vom Bankrat erlassene Organisationsreglement der Nationalbank. Auch muss die Nationalbank dem Bundesrat den Finanzbericht zur Genehmigung vorlegen, bevor er von der Generalversammlung abgenommen wird. Damit vergewissert sich die Landesregierung, dass die Nationalbank gut und effizient geführt ist.

**Mitwirkung und
Aufsicht des Bundes**

Die Nationalbank ist auch die Bank des Bundes (Art. 5 Abs. 4 und Art. 11 NBG). Sie führt für den Bund Sichtkonten in Franken und Fremdwährungen und wickelt darüber den Zahlungsverkehr des Bundes mit dem In- und Ausland ab. Weiter wirkt sie bei der Emission von Geldmarktbuchforderungen und Bundesanleihen technisch und beratend mit. Die Nationalbank ist zudem die Zahlstelle für Coupons und Rückzahlungen von Bundesanleihen. Schliesslich verwaltet sie für den Bund Wertschriftendepots und führt Geldmarkt- und Devisengeschäfte aus. Die Bankdienstleistungen für den Bund sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Nationalbank geregelt.

Bank des Bundes



Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts. Sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes nach den Vorschriften des Nationalbankgesetzes verwaltet. Die Aktien sind als Namenaktien ausgestaltet und werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt. Das Aktienkapital beträgt 25 Mio. Franken und ist zu etwa der Hälfte im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonalbanken usw.). Die übrigen Aktien befinden sich grösstenteils im Besitz von Privatpersonen. Der Bund besitzt keine Aktien.

Rückstellungen und Gewinnverteilung

Das Nationalbankgesetz enthält eine besondere Regelung für die Gewinnermittlung (Art. 30 NBG): Die Nationalbank bildet Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft und berücksichtigt die Risiken, die sich aus der Bilanz ergeben. Das sich nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven ergebende Jahresergebnis ist das ausschüttbare Jahresergebnis. Dieses kann positiv oder negativ sein.

Da die Erträge der Nationalbank stark schwanken, sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten, welche die Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre bezweckt. Dazu führt die Nationalbank in ihrer Bilanz eine Ausschüttungsreserve, die gleichfalls positiv oder negativ sein kann. Diese bildet zusammen mit dem ausschüttbaren Jahresergebnis den Bilanzgewinn bzw. -verlust.

Die Vereinbarung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 sieht eine jährliche Ausschüttung an Bund und Kantone vor, sofern ein Bilanzgewinn vorliegt. Im Fall eines Bilanzverlusts erfolgt keine Ausschüttung. Die maximale Ausschüttung von 6 Mrd. Franken erfolgt bei einem Bilanzgewinn von mindestens 40 Mrd. Franken und reduziert sich bei einem kleineren Bilanzgewinn schrittweise. Art. 31 NBG sieht vor, dass der auszuzahlende Betrag zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet wird.

Aufbauorganisation

Der Aufbau der Nationalbank ist im Nationalbankgesetz und im Organisationsreglement geregelt. Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich sowie eine Niederlassung in Singapur. Daneben unterhält die Nationalbank in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen Vertretungen mit Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte. Diese sind, wie die Delegierten in Bern und Zürich, für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen zuständig. Für die Versorgung des Landes mit Noten und Münzen unterhält die Nationalbank 13 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Die Nationalbank ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten des I. und des III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente werden von je einem Mitglied des Direktoriums geleitet. Jedes Mitglied des Direktoriums hat bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die es in die Departementsleitung einbezieht.



Generalversammlung	Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel im April, zusammen. Ihre Befugnisse sind wegen des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Nationalbank im Vergleich zu privatrechtlichen Aktiengesellschaften stark eingeschränkt.
Bankrat	Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Er besteht aus elf Mitgliedern. Sechs Mitglieder, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, werden vom Bundesrat und fünf Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Der Bankrat bildet aus seinen Mitgliedern einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss.
Geschäftsleitung	<p>Das geschäftsleitende und ausführende Organ der Nationalbank ist das Direktorium. Es besteht aus drei Mitgliedern. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungs Kooperation. Es vertritt die Nationalbank in der Öffentlichkeit.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium besteht aus den drei Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Es ist zuständig für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung.</p>

Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist für die operative Betriebsführung verantwortlich und gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Nationalbank beschäftigt überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachrichtungen Volkswirtschaft, Recht, politische Wissenschaften, Bankwesen, Informatik, Logistik und Technik oder solche, die über eine kaufmännische Ausbildung verfügen. Auch Auszubildende sind bei der SNB tätig. Im Jahr 2022 zählte die Nationalbank 979 Mitarbeitende bzw. 891 Vollzeitstellen.

Personalbestand

Organigramm

Stand 1. Juli 2023

GENERALVERSAMMLUNG

REVISIONSSTELLE

BANKRAT

INTERNE REVISION

DIREKTORIUM

ERWEITERTES DIREKTORIUM

KOLLEGIUM DER STELLVERTRETERINNEN UND STELLVERTRETER

I. DEPARTEMENT

Generalsekretariat

Sekretariat Bankorgane

Kommunikation

Dokumentation

Forschungskoordination, Bildung und Nachhaltigkeit

Volkswirtschaft

Geldpolitische Analysen

Prognosen und Analysen Schweiz

Prognosen und Analysen International

Economic Data Science

Regionale Wirtschaftskontakte

Internationale Währungs Kooperation

Multilaterale Kooperation

Internationale wirtschaftspolitische Analysen

Bilaterale Kooperation

Statistik

Zahlungsbilanz und Finanzierungsrechnung

Bankenstatistik

Publikationen und Datenbanken

Recht

Compliance

Human Resources

Liegenschaften und Dienste

II. DEPARTEMENT

Finanzstabilität

Bankensystem

Systemrelevante Banken

Überwachung

Bargeld

Fachsupport

Beschaffung und Logistik

Verarbeitung

Bargeldmarkt

Rechnungswesen

Controlling

Risikomanagement

Operationelle Risiken und Sicherheit

III. DEPARTEMENT

Geldmarkt und Devisenhandel (GMDH)

Handel GMDH

Marktanalysen

Technologie und Data Science GMDH

Asset Management

Portfolio Management

Portfolio Trading

Operatives Bankgeschäft

Analysen Operatives Bankgeschäft

Middle Office

Back Office

Informatik

Bankanwendungen

Statistisch-ökonomische Informationssysteme

Bankbetrieb

Infrastruktur

Zentrale IT-Services

Singapur

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich aus der Bundesverfassung (BV). Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003 konkretisiert diesen Auftrag und stellt mit seinen verschiedenen Ausführungserlassen zusammen mit dem Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 den zentralen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank dar.

Bundesverfassung

Die Nationalbank hat gemäss Art. 99 BV eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient.

Art. 99 BV verankert zudem die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Unabhängigkeit und Währungsreserven sollen mithelfen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wertstabilität des Geldes zu sichern. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat (zur Gewinnverteilung siehe Kapitel 10).

Nationalbankgesetz und Ausführungsbestimmungen

Die Tätigkeit der Nationalbank ist in erster Linie im Nationalbankgesetz geregelt. Es konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5), die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6) und die Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in Art. 9–13 beschrieben.

Das Nationalbankgesetz enthält ferner die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken (Art. 14–16), die Festlegung von Mindestreserven bei den Banken (Art. 17–18) und die Überwachung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 19–21).

Die Einzelheiten zu diesen geld- und währungspolitischen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium erlassen wird, sowie im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG).

Im Weiteren konkretisiert das Nationalbankgesetz die in der Bundesverfassung verankerte Verpflichtung der Nationalbank, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden. Es enthält in Art. 30 und 31 explizite Regeln zur Gewinnermittlung bzw. Gewinnverteilung.

Schliesslich legt das Nationalbankgesetz die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3 und 33–48). Einzelheiten dazu finden sich im Organisationsreglement (OReg) der Nationalbank, das vom Bankrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.

Zur Umsetzung der Geldpolitik verwendet die Nationalbank vorwiegend rechtsgeschäftliche Instrumente. Diese sind in Art. 9 NBG geregelt. Einzelheiten dazu finden sich in den «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium» und in den «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik».

Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 legt den Franken als Währungseinheit fest und regelt die Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld. Neben den Münzen und Banknoten gelten auch die auf Franken lautenden Sichtguthaben (Giroguthaben) bei der Nationalbank als gesetzliche Zahlungsmittel. Die Nationalbank definiert die Kriterien, nach denen Trägern des Zahlungsverkehrs Zugang zu einem Girokonto gewährt werden kann.

**Bundesgesetz über
die Währung und
die Zahlungsmittel**

Die Mitgliedschaft der Schweiz beim Internationalen Währungsfonds (IWF) und bei der Weltbankgruppe ist im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods vom 4. Oktober 1991 geregelt. Dieses Gesetz legt auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Nationalbank im Rahmen des IWF fest. So ernennt der Bundesrat die schweizerische Vertretung beim IWF im Einvernehmen mit der Nationalbank. Das Verfahren zur Abgabe von Stellungnahmen der Schweiz im IWF ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Die Arbeitsteilung zwischen Nationalbank und Bund bei der Erteilung von internationalen Währungshilfekrediten ist im Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG) vom 19. März 2004 festgehalten. Die Nationalbank kann im Fall ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems vom Bundesrat beauftragt werden, Darlehen oder Garantien zu gewähren. Sie kann auch ersucht werden, Kredite oder Garantien an Spezialfonds oder andere Einrichtungen des IWF zu gewähren oder bilaterale Währungshilfekredite oder -garantien an einzelne Staaten zu vergeben. Der Bund garantiert der Nationalbank die fristgerechte Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Vereinbarungen.

Für den Fall, dass die ordentlichen Mittel des IWF zur Bewältigung von Krisen nicht ausreichen, bilden die sogenannten Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) ein zusätzliches Sicherheitsnetz. Die Mitgliedschaft der Schweiz bei den NKV des IWF beruht auf besonderen Bundesbeschlüssen. Sie sehen vor, dass die Nationalbank an den Vereinbarungen teilnimmt und dem IWF die entsprechenden Kredite gewähren kann. Die Nationalbank beteiligt sich mit maximal 13,7 Mrd. Franken an den NKV.

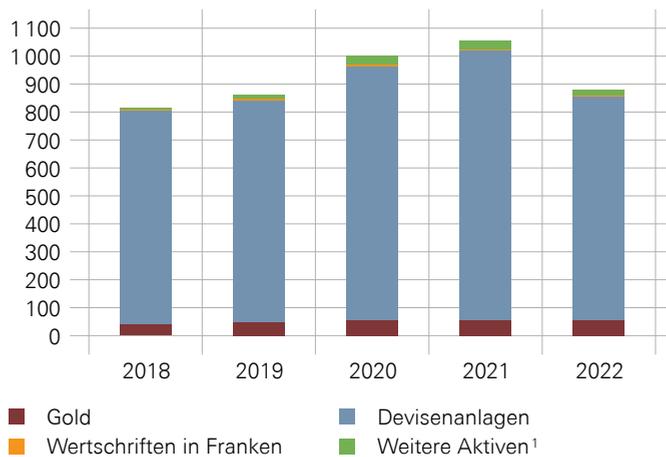


Anhang

1 BILANZ DER NATIONALBANK (AGGREGIERT)

AKTIVEN AM JAHRESENDE

in Mrd. Franken

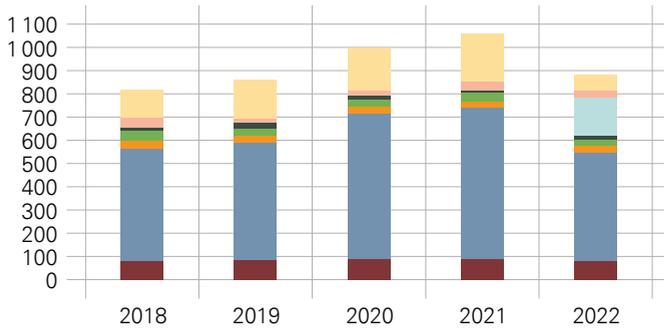


¹ Reserveposition beim IWF, Internationale Zahlungsmittel, Währungshilfekredite, Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar, Forderungen aus Repogeschäften in Franken, Gedeckte Darlehen, Sachanlagen, Beteiligungen, Sonstige Aktiven.

Quelle: SNB

PASSIVEN AM JAHRESENDE

in Mrd. Franken



- Notenumlauf
- Girokonten inländischer Banken
- Girokonten ausländischer Banken und Institutionen
- Übrige Sichtverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund
- Abschöpfung¹
- Weitere Passiven²
- Eigenkapital³

1 Eigene Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken.

2 Übrige Terminverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte, Sonstige Passiven.

3 Rückstellungen für Währungsreserven, Aktienkapital, Ausschüttungsreserve (vor Gewinnverwendung), Jahresergebnis.

Quelle: SNB

2 INFORMATIONSMITTEL UND PUBLIKATIONEN

Websites

WWW.SNB.CH

Auf ihrer *Website* informiert die Nationalbank in verschiedenen Rubriken über ihre Organisation und ihre Aufgaben sowie über ihre Statistiken und Publikationen. Die meisten Publikationen sind online verfügbar, viele auch in gedruckter Form. Sodann enthält die Website Informationen für die Medien, die Finanzmärkte, das Aktionariat und das Publikum. Die Inhalte der Website werden auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch vermittelt.

Die Nationalbank publiziert über die Website ihre *Medienmitteilungen* und die *Referate* der Mitglieder des Direktoriums. Auf der Website findet sich auch ein *Glossar*, das die wichtigsten Fachausdrücke aus der Welt der Finanzen sowie der Geld- und Währungspolitik erläutert. In den *Fragen und Antworten* werden für die Nationalbank relevante Themen behandelt.

HTTPS://DATA.SNB.CH

Auf ihrem *Datenportal* stellt die Nationalbank ein umfangreiches Datenangebot zur Verfügung, das für die Geldpolitik und die Beobachtung der Wirtschaft von Bedeutung ist. So werden wöchentlich die *Geldpolitisch wichtigen Daten* veröffentlicht, d. h. der SNB-Leitzins, der SARON, der Sondersatz, der Zinssatz auf Giro Guthaben und der Freibetragsfaktor bis im September bzw. der Faktor für die Limiten danach. Die *Geldpolitisch wichtigen Daten* umfassen zudem Angaben zu den Sichtguthaben bei der Nationalbank und zum Mindestreserveerfordernis und dessen Erfüllung durch die Banken. Einen wichtigen Datenbestand bilden die von der Nationalbank erstellten Statistiken über die Banken und die Finanzmärkte, die Zahlungsbilanz, die Direktinvestitionen, das Auslandvermögen und die Finanzierungsrechnung der Schweiz. Zudem werden detailliertere Daten zu den Geld- und Devisenmarktoperationen der SNB veröffentlicht.

Das Datenportal umfasst ein Tabellenangebot mit vordefinierten Tabellen und Grafiken, Datenbestände mit ergänzenden Datenreihen sowie eine Infothek. Die Infothek enthält Informationen zum Datenportal, und jeder Themenbereich wird durch eine Übersichtsseite ergänzt, die das verfügbare Datenangebot und die Zusammenhänge kurz erläutert. In der Infothek sind auch Textbeiträge (*Fokusthemen*) zu finden, die eng mit den publizierten Daten zusammenhängen.

YOUTUBE, TWITTER UND LINKEDIN

Soziale Medien

Auf ihrem *Youtube-Kanal* stellt die Nationalbank ein umfangreiches *Video-Angebot* zur Verfügung: Zahlreiche Filme zeigen die Gestaltungs- und Sicherheitsmerkmale sowie den Prozess zur Herstellung der 9. Banknotenserie. Der rund 15 Minuten lange SNB-Film «Die Schweizerische Nationalbank – was sie tut und wie sie handelt» gibt einen Einblick in die Nationalbank und ihre Geldpolitik. Die Filme sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar. Zudem finden sich auf dem Youtube-Kanal die Video-Aufzeichnungen der Mediengespräche und der Generalversammlungen («Web TV») sowie von Forschungsanlässen der SNB («Forschungs-TV»). Der Youtube-Kanal und die einzelnen Filmangebote sind über die SNB-Website zugänglich.

Auf *Twitter* veröffentlicht die Nationalbank relevante Publikationen aus ihrem Webangebot und informiert über weitere aktuelle Themen und Projekte.

Auch *LinkedIn* nutzt die Nationalbank als Kommunikationskanal und publiziert Beiträge über aktuelle Publikationen und Themen. Zudem werden auf LinkedIn Stellenanzeigen geschaltet.

Bildungsangebot

UNSERE NATIONALBANK

Unsere Nationalbank, ein Informationsmittel für Schulen und das breite Publikum, ist auf <https://our.snb.ch> zu finden. Es gibt in leicht verständlicher Form Auskunft über die Nationalbank, ihre Geldpolitik, die Bedeutung der Preisstabilität, die Geschichte des Mindestkurses und weitere Themen. Das Informationsmittel ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar und zudem in allen vier Sprachen als Broschüre erhältlich (Print und online).

ICONOMIX

Iconomix ist ein webbasiertes Bildungsangebot der Nationalbank mit Unterrichtsmaterialien zum Herunterladen und Bestellen. Es richtet sich an Lehrpersonen der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen), die Wirtschafts- und Gesellschaftsfächer unterrichten, ist aber für die gesamte Öffentlichkeit frei zugänglich. *Iconomix* wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch sowie teilweise auf Englisch angeboten. Es ist unter www.iconomix.ch verfügbar.

Bezugsstellen für Informationsmittel und Publikationen

Schweizerische Nationalbank, Bibliothek

E-Mail: library@snb.ch

Telefon: +41 58 631 11 50

Briefpost: Postfach, 8022 Zürich

Vor Ort: Forum SNB, Fraumünsterstrasse 8, 8001 Zürich

3 ADRESSEN

Sitze	Bern	Bundesplatz 1 Postfach, 3003 Bern	Tel. +41 58 631 00 00 E-Mail snb@snb.ch
	Zürich	Börsenstrasse 15 Postfach, 8022 Zürich	Tel. +41 58 631 00 00 E-Mail snb@snb.ch
Vertretungen	Basel	Freie Strasse 27 Postfach, 4001 Basel	Tel. +41 58 631 40 00 E-Mail basel@snb.ch
	Genf	Rue de la Croix-d'Or 19 Postfach 3020, 1204 Genf	Tel. +41 58 631 40 20 E-Mail geneve@snb.ch
	Lausanne	Avenue de la Gare 18 Postfach 175, 1001 Lausanne	Tel. +41 58 631 40 10 E-Mail lausanne@snb.ch
	Lugano	Via Giovan Battista Pioda 6 6900 Lugano	Tel. +41 58 631 40 60 E-Mail lugano@snb.ch
	Luzern	Münzgasse 6 Postfach 71, 6000 Luzern	Tel. +41 58 631 40 40 E-Mail luzern@snb.ch
	St. Gallen	Neugasse 43 Postfach 645, 9004 St. Gallen	Tel. +41 58 631 40 70 E-Mail st.gallen@snb.ch
Agenturen	Die Schweizerische Nationalbank unterhält von Kantonalbanken geführte Agenturen in Appenzell, Chur, Freiburg, Genf, Glarus, Liestal, Luzern, Sarnen, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Stans und Zug.		
Niederlassung im Ausland	Singapur	8 Marina View #35-02 Asia Square Tower 1 Singapore 018960	Tel. +65 6580 88 88 E-Mail singapore@snb.ch
Bibliothek		Forum SNB Fraumünsterstrasse 8 8001 Zürich	Tel. +41 58 631 11 50 E-Mail library@snb.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Generalsekretariat
Börsenstrasse 15
CH-8001 Zürich

Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch

Gestaltung

Interbrand AG, Zürich

Satz und Druck

Neidhart + Schön Group AG, Zürich

Copyright

Nachdruck und Verwendung von Zahlen und Texten zu nicht-kommerziellen Zwecken unter Quellenangabe gestattet.

Soweit Informationen und Daten ersichtlich aus fremden Quellen stammen, sind Nutzerinnen und Nutzer solcher Informationen und Daten verpflichtet, allfällige Urheberrechte daran zu respektieren und selbst entsprechende Nutzungsbefugnisse bei diesen fremden Quellen einzuholen.

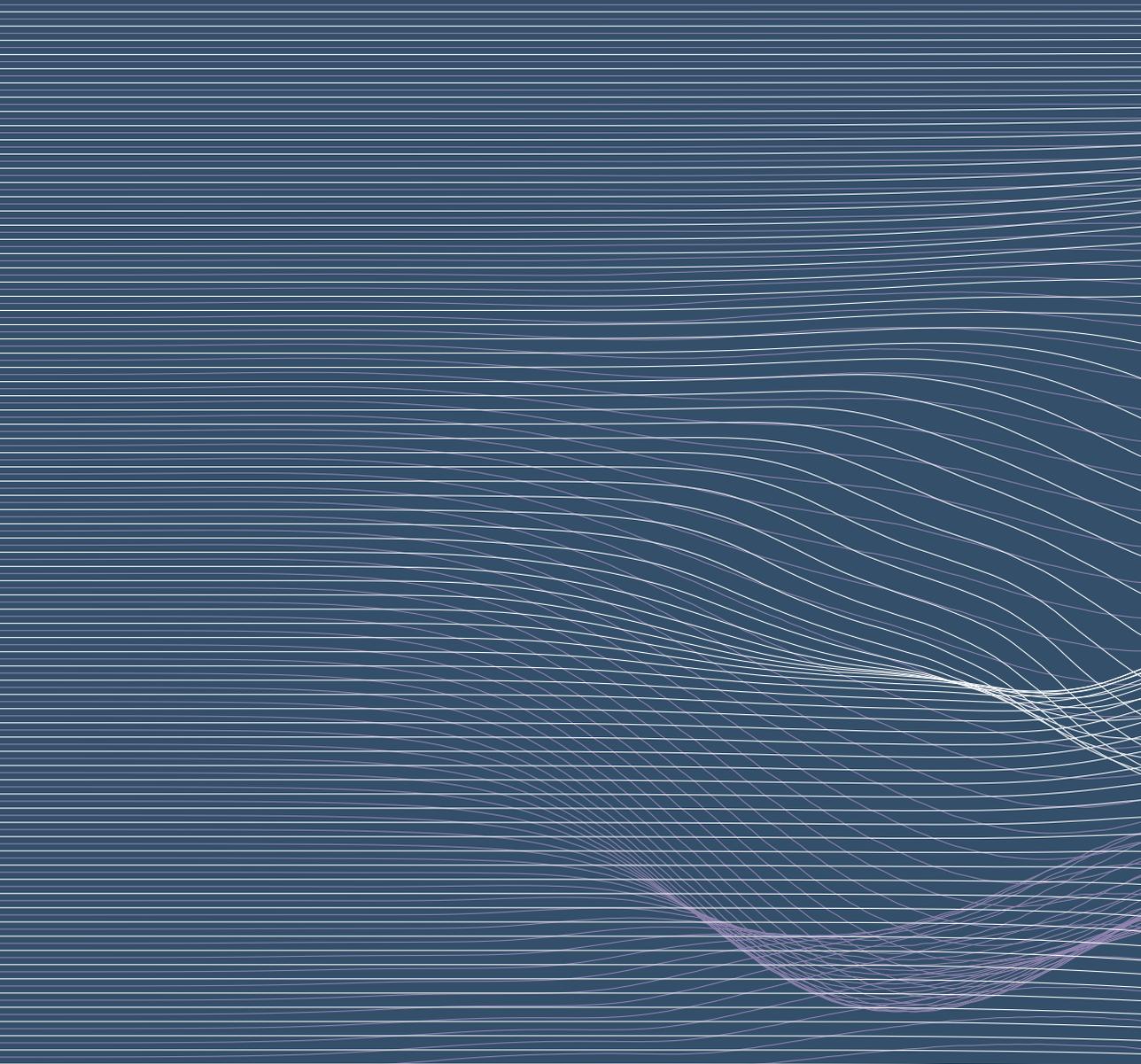
© Fotografien S. 4, 15, 25, 38, 44 und 47: SNB/BNS

© Fotografien S. 8, 19, 34 und 55: Leo Fabrizio

Herausgegeben

18. Auflage, Juli 2023





SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

